



Organisations- und Feuerwehrreglement des Verbandes „Feuerwehr Jolimont“

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz	<p>Art. 1 ¹Unter dem Namen „Feuerwehr Jolimont“ besteht ein Gemeindeverband (nachstehend „der Verband“) im Sinne von Art. 130 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998. Für den Verband gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung sinngemäss.</p> <p>²Sitz des Verbandes ist Erlach.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 2 ¹Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Erlach, Gals, Gampelen¹, Lüscherz², Tschugg und die Gemischte Gemeinde Vinelz.</p> <p>²Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³Treten weitere Gemeinden dem Verband bei, so passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Gesetzliche Aufgaben	<p>Art. 3 ¹Der Verband bekämpft gemäss den Vorgaben des Kantonalen Feuerschutz- und Wehrdienstrechts (insbesondere Art. 13 und 14 FWG) Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse. Er leistet zudem in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.</p> <p>²Der Verband unterstützt auf Verlangen benachbarte Feuerwehren, die Schadenereignisse nicht selber bewältigen können.</p>
Weitere Aufgaben	<p>Art. 4 ¹Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit dadurch die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (Art. 3 hier- vor) nicht beeinträchtigt, sondern zweckmässig ergänzt wird.</p>

¹ Eingefügt per 1.1.2018

² Eingefügt per 1.1.2013

Inanspruchnahme privaten Eigentums	<p>Art. 5 ¹Die Feuerwehr ist berechtigt, bei Einsätzen private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge in Anspruch zu nehmen. Für allfällig an privatem Eigentum entstandene Schäden leistet der Verband volle Entschädigung.</p> <p>²Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>
Information	<p>Art. 6 ¹Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche die Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p> <p>²Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit mindestens 2 x jährlich (mit dem Budget und der Rechnung) über seine Tätigkeiten und die Finanzlage. Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan jeweils bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p> <p>³Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich; Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Anzeiger des Amtsbezirkes Erlach und in den jeweiligen gemeindeeigenen Informationsschriften.</p>

II. Organisation

Organe	<p>Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verbandsgemeinden; b) die Delegiertenversammlung; c) die Feuerwehrkommission; d) das Feuerwehrkommando; e) das Rechnungsprüfungsorgan.
--------	---

1. Verbandsgemeinden

Befugnisse	<p>Art. 8 Die Verbandsgemeinden beschliessen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden; b) Änderungen des Organisations- und Feuerwehrreglementes; c) die Auflösung des Verbandes; d) Geschäfte, wenn ein Referendum gemäss Art. 14 zustande gekommen ist. <p>²Beschlüsse über die im Absatz 1 angeführten Gegenstände bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.</p>
------------	--

Verfahren	<p>Art. 9 Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Vertragsgemeinden schriftlich Antrag.</p> <p>²Die Verbandsgemeinden beschliessen an der nächst möglichen Gemeindeversammlung.</p>
-----------	--

2. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung und Wahl	<p>Art. 10 ¹An der Delegiertenversammlung verfügen alle Verbandsgemeinden über je zwei Stimmen. Die Verbandsgemeinden bestimmen, wie sie ihre Stimmkraft ausüben.</p> <p>²Die Gemeindevertreterinnen oder –Vertreter werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsdauern möglich.</p> <p>³Die Verbandsgemeinden können ihren Vertreterinnen und Vertretern Weisungen erteilen. Diese sind verbindlich.</p>
Konstituierung	<p>Art. 11 ¹Der Präsident der Feuerwehrkommission leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.</p> <p>²Die Delegiertenversammlung kann einen Protokollführer einsetzen, der nicht Mitglied der Delegiertenversammlung zu sein braucht.</p> <p>³Die Mitglieder der Feuerwehrkommission können an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teilnehmen.</p>
Protokollführung	<p>Art. 12 ¹Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>²Ist der Protokollführer nicht gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung so verfügt er lediglich über beratende Stimme.</p> <p>³Die Protokolle über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung werden jeweils an der folgenden Delegiertenversammlung genehmigt.</p>
Einberufung und Beschlussfassung	<p>Art. 13 ¹Die Delegiertenversammlung tritt zusammen, wenn es der Geschäftsgang erfordert innert 3 Monaten oder wenn dies mindestens 2 Stimmen, die Feuerwehrkommission oder das Rechnungsprüfungsorgan verlangen. Die Delegiertenversamm-</p>

lung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen.

²Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Stimmen vertreten sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

³Die Verfahrensvorschriften betreffend Durchführung der Delegiertenversammlung werden in einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung in Anwendung von Gemeindegesetz und- Verordnung geregelt.

<p>Nachkredite a) Zu neuen Ausgaben</p> <p>b) Zu gebundenen Ausgaben</p>	<p>Art. 16 ¹Das für den Beschluss eines Nachkredites zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabeberechtigt ist. Der Nachkredit ist zu bewilligen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>³Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als Fr. 2'000. – beschliesst ihn die Feuerwehrkommission.</p> <p>⁴Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Feuerwehrkommission.</p>
--	---

3. Feuerwehrkommission

<p>Zusammensetzung</p>	<p>Art. 17 ¹Die Feuerwehrkommission besteht aus je 2 Mitgliedern pro Verbandsgemeinden sowie aus je einem Mitglied von angegliederten Betriebswehren. Von Amtes wegen gehören ihr an und vertreten gleichzeitig ihre Verbandsgemeinden:³</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant; b) die Stellvertreterin(nen) oder der bzw. die Stellvertreter der Kommandantin oder des Kommandanten; c) Je ein Mitglied des Gemeinderates aus den Verbandsgemeinden. <p>²Im Übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.</p>
<p>Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll</p>	<p>Art. 18 Zu Jahresbeginn wird ein Sitzungsplan festgelegt. Die schriftliche Traktandenliste muss bis 3 Arbeitstage vor der Sitzung bei den Mitgliedern eintreffen. Zu a.o. Sitzungen kann mit 10-tägiger Frist eingeladen werden. Hinsichtlich Beschlussfassung und Protokoll gelten die für die Delegiertenversammlung massgebenden Bestimmungen sinnesgemäss. Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>
<p>Befugnisse</p>	<p>Art. 19 Die Feuerwehrkommission verfügt über sämtliche Befugnisse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>

³ Ergänzung per 1.1.2013

4. Feuerwehrkommando

Feuerwehrkommando	<p>Art. 20 ¹Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant leiten die Feuerwehr im Einsatz, bei der Ausbildung und in administrativen Belangen. Sie oder er kann das Kommando-recht delegieren.</p> <p>²Der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten steht das Kommandorecht auch bei Hilfeleistung durch auswärtige Feuerwehren zu.</p> <p>³Bei Einsätzen von Sonderstützpunkten übernimmt die betreffende Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter das Kommando.</p>
-------------------	--

5. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 21 ¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern oder eine Revisionsstelle.</p> <p>²Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung.</p>
Datenschutz	<p>³Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Sie erstattet der Delegiertenversammlung einmal jährlich Bericht.</p>

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren	<p>Art. 22 ¹In den Verbandsgemeinden liegende Betriebe können nach Massgabe der Feuergefahren verpflichtet werden, auf eigene Kosten Betriebsfeuerwehren zu errichten.</p> <p>²Die Betriebsfeuerwehren, ausgenommen St. Johannsen, unterstehen der Aufsicht des Feuerwehrverbandes.</p> <p>³Für die Betriebsfeuerwehren ist in Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.</p> <p>⁴Grundlagen für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren bilden das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.</p> <p>⁵Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.</p>
---------------------	---

IV. Feuerwehrdienstleistung

<p>Feuerwehrdienstpflicht</p>	<p>Art. 23 ¹Alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer sowie alle Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, sind zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr persönlich Feuerwehrdienstpflichtig.</p> <p>²Die Feuerwehrkommission kann bei Bedarf die Feuerwehrdienstpflicht ab dem 19. Altersjahr einführen und bis zum 60. Altersjahr verlängern.</p>
<p>Rekrutierung</p>	<p>Art. 24 ¹Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, das Alter sowie der Wohn- und Arbeitsort der Pflichten zu berücksichtigen. Die paritätische Beteiligung aller Verbandsgemeinden ist anzustreben.</p> <p>²Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p>
<p>Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstleistung</p>	<p>Art. 25 Von der aktiven Feuerwehrdienstleistung sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Regierungstatthalter und die Organe der Ortspolizei; b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen; c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben; d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet; e) auf Gesuch hin Angehörige einer Betriebswehr.
<p>Ausbildung</p>	<p>Art. 26 Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrdienstangehörig zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Übernahme von Kaderchancen verpflichten.</p>
<p>Kader- und Fachleute</p>	<p>Art. 27 Die Feuerwehrkommission ernennt die Offiziere (Mit Ausnahme der Kommandantin oder des Kommandanten sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters), die Unteroffiziere und die Fachleute.</p>

Übungen	<p>Art. 28 ¹Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist den Feuerwehrdienstangehörigen mindestens 30 Tage vor der ersten Übung zuzustellen.</p> <p>²Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p> <p>³Entschuldigungsgesuche sind schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen. Die Fristen werden in der Verordnung Über den Dienstbetrieb geregelt. Das Feuerwehrkommando entscheidet, ob hinreichende Entschuldigungsgründe im Sinne der kantonalen Vorgaben vorliegen.</p> <p>⁴Wer Übungen unentschuldigt versäumt wird nach Art. 40 bestraft.</p>
---------	---

2. Ersatzabgabe

Ersatzabgabe	<p>Art. 29 ¹Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem 22. Und dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.</p> <p>²Die Ersatzabgaben werden von den Verbandsgemeinden mit den Steuerrechnungen erhoben und an den Verband weitergeleitet. Die Höhe wird jährlich von der Feuerwehrkommission im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt. Sie beträgt zwischen 2 % und 10 % des Staatssteuerbetrages. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.</p> <p>³Die Feuerwehrkommission kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in einer Verbandsgemeinde, in einer anderen Gemeinde oder in einer Betriebsfeuerwehr geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. Sie erlässt dazu nähere Vorschriften.</p> <p>⁴Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte Ehepartner bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen. Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrdienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so berechnet sich die vom anderen Ehepartner oder von der anderen Ehepartnerin geschuldete Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens. Werden die Ehegatten aufgrund einer Trennung steuerrechtlich getrennt veranlagt, bezahlen sie je selber eine Ersatzabgabe, die sich nach Abs. 2 berechnet.</p>
--------------	--

Befreiung von der Ersatzabgabe	<p>Art. 30 ¹Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die nach Art. 25 Best. a), d) und e) von der aktiven Dienstleistung befreit sind; b) auf Gesuch hin Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
--------------------------------	--

V. Finanzielle Bestimmungen

Grundsatz	<p>Art. 31 ¹Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an. Er finanziert sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ersatzabgaben; b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr; c) Rückerstattungen von Einsatzkosten; d) Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe und Stützpunkteinsätze; e) Subventionen und andere Beiträge. <p>²Der Verband macht Beiträge des Bundes, des Kantons, der kantonalen Gebäudeversicherung sowie von Dritten geltend. Die Verbandsgemeinden treten ihre betreffenden Ansprüche an den Verband ab.</p> <p>³Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die in Abs. 1 angeführten Einnahmen gedeckt sind, haben die Verbandsgemeinden nach dem jeweils gültigen Schutzfaktor prozentuale Beiträge an den Feuerwehrverband zu leisten.</p>
Gebühren	<p>Art. 32 ¹Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb der gesetzlichen Aufgaben (Art. 3 hiervor) in Anspruch nehmen; b) von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren Feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht; c) von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben. <p>²Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach den Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und nach dem vom Delegiertenversammlung beschlossenen Reglement.</p>

<p>Rückerstattung von Einsatzkosten</p>	<p>Art. 33 ¹Der Verband fordert die Einsatzkosten vom Verursacher ein, wenn das Schadenereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.</p> <p>²Bei Sondereinsätzen nach Art. 17 FWG, insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art, kann der Verband die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens einfordern.</p> <p>³Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>
<p>Kosten für Nachbarhilfe und Stützpunktaufgaben</p>	<p>Art. 34 ¹Bei Nachbarlichen Hilfeleistungen verlangt der Verband von den betreffenden Gemeinden Entschädigungen für</p> <p>a) die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen; b) den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten; c) das verwendete Verbrauchsmaterial</p> <p>²Im Übrigen gelten die betreffenden Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.</p>
<p>Haftung</p>	<p>Art. 35 ¹Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.</p> <p>²Austretende Verbandsgemeinden haften während 2 Jahren ab Austritt gemäss dem in Art. 31 Abs. 3 festgesetzten Kostenteiler für die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten.</p> <p>³Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis unter den Verbandsgemeinden gilt der in Art. 31 Abs. 3 festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbandsauflösung.</p>

VI. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

<p>Verwaltungsbeschwerde</p>	<p>Art. 36 ¹Gegen Verfügungen der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde geführt werden.</p>
------------------------------	---

<p>Gemeindebeschwerde</p>	<p>Art. 37 ¹Gemeindebeschwerde kann geführt werden gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlasse des Verbandes; b) Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane in Wahl- und Abstimmungssachen; c) weitere Beschlüsse der Verbandsorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist. <p>²Betreffend Zuständigkeit und Verfahren gelten die Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
<p>Streitigkeiten zwischen Öffentlich-rechtlichen Körperschaften</p>	<p>Art. 38 ¹Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie zwischen den Verbandsgemeinden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
<p>Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit</p>	<p>Art. 39 ¹Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Feuerwehrangehörigen erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>²Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Feuerwehrangehörigen sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Feuerwehrkommission ist Disziplinarbehörde für die Feuerwehrangehörigen.</p> <p>³Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>
<p>Strafen</p>	<p>Art. 40 ¹Widerhandlungen gegen die in diesem Reglement und dessen Ausführungsbestimmungen verankerten Dienstpflichten und gegen Befehle des Feuerwehrkommandos werden mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.</p> <p>²Die Feuerwehrkommission erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.</p> <p>³Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die Wehrdienstkommission die Akten dem zuständigen Untersuchungsrichteramt.</p>

VII. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt	Art. 41 ¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Feuerwehrverband austreten.
Auflösung	Art. 42 ¹ Der Verband wird aufgelöst, wenn ihm nicht mehr als mindestens zwei Gemeinden angehören. ² Die Liquidation obliegt der Feuerwehrkommission.
	Art. 43 Beim Austritt einer Gemeinde oder bei der Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen nach Massgabe des in Art. 31 Abs. 3 festgesetzten Schlüssels von der Feuerwehrkommission ausgeschieden. Massgebend für die Bewertung des Verbandsvermögens sind die Buchwerte im Zeitpunkt des Austritts bzw. der Auslösung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 44 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde per 01. Januar 2001 in Kraft.
Einbringen von Vermögen	Art. 45 ¹ Bestehende Gebäude und feste Einrichtungen (insbesondere Wehrdienstmagazine) verbleiben im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinden. Der Verband und die betreffenden Gemeinden legen die Mietbedingungen vertraglich fest. ² Bestehendes bewegliches Feuerwehrmaterial der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband unentgeltlich zu Eigentum. ³ Soweit Verbandsgemeinden beim Eintritt in den Verband über Spezialfinanzierungen für die Feuerwehr verfügen, sind die betreffenden Mittel in das Verbandsvermögen einzubringen.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Erlach vom 07. Juni 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Sig. Rolf Peter

Der Sekretär:

Sig. Hans Rudolf Stüdeli

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Erlach hat dieses Reglement vom 05. Mai bis 07. Juni 2000 in der Gemeindeschreiberei Öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 und 22 vom 05. Mai und 02. Juni 2000 bekannt.

Der Sekretär:

Sig. Hans Rudolf Stüdeli

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Gals vom 29. Juni 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Sig. Hans Richard

Der Sekretär:

Sig. Ernst Fankhauser

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Gals hat dieses Reglement vom 26. Mai bis 29. Juni 2000 in der Gemeindeschreiberei Öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 21 und 22 vom 26. Mai und 02. Juni 2000 bekannt.

Der Sekretär:

Sig. Ernst Fankhauser

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Tschugg vom 23. Juni 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Sig. Fredy Tribolet

Der Sekretär:

Sig. Martin Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Tschugg hat dieses Reglement vom 19. Mai bis 23. Juni 2000 in der Gemeindeschreiberei Öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 und 21 vom 19. und 26. Mai 2000 bekannt.

Der Sekretär:

Sig. Martin Schneider

Die Versammlung der Gemischten Gemeinde Vinelz vom 24. Mai 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Sig. Daniel Kolly

Der Sekretär:

Sig. Stephan Spycher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Vinelz hat dieses Reglement vom 20. April bis 24. Mai 2000 in der Gemeindeschreiberei Öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 und 17 vom 21. und 28. April 2000 bekannt.

Der Sekretär:

Sig. Stephan Spycher

Genehmigt gemäss Verfügung vom 26. September 2000 Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Sig. Ch. Cueni